
Verordnung über das Gymnasium * (GymVO)

Vom 6. Juli 1999 (Stand 1. August 2013)

Von der Regierung erlassen am 6. Juli 1999

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt für das nach den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) und den Vorgaben der Schweizerischen Maturitätskommission geführte Gymnasium insbesondere die Promotion in die nächsthöhere Klasse und die Maturitätsprüfungen. *

² Reglemente privater Mittelschulen, welche von Bestimmungen im Geltungsbereich dieser Verordnung abweichen, bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 2 Ausbildungsdauer, Freizügigkeit

¹ Die Maturitätsausbildung dauert sechs oder vier Jahre und kann an der Bündner Kantonsschule oder einer privaten Mittelschule absolviert werden.

² An einem Bündner Gymnasium, an einem unter dem Patronat des Kantons stehenden Gymnasium oder im Rahmen eines Austauschjahres erbrachte Ausbildungsleistungen können angerechnet werden.

Art. 3 Zweite Landessprache

¹ Zweite Landessprache gemäss Maturitätsanerkennungsreglement¹⁾ ist für Bündner Schülerinnen und Schüler in der Regel eine Kantonssprache. Als romanische Schriftsprache gelangt Rumantsch Grischun zur Anwendung.

¹⁾ AGS 1995, 3359

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Zweisprachige Maturitätslehrgänge und Immersionsunterricht *

¹ Die Bündner Kantonsschule führt nach den Vorgaben des Departements zweisprachige Maturitätslehrgänge in den Kantonssprachen und kann einen zweisprachigen Lehrgang mit Englisch führen. Die privaten Mittelschulen können zweisprachige Maturitätslehrgänge in den Kantonssprachen und Englisch anbieten. *

² Die Mittelschulen können nach den Vorgaben des Departements mit einer Maturitätsnote versehene Fächer immersiv sowohl in einer Kantonssprache als auch in Englisch führen. *

³ Schülerinnen und Schüler können anstelle eines zweisprachigen Maturitätslehrganges oder in Ergänzung dazu maximal ein immersiv unterrichtetes Fach belegen. *

⁴ ... *

⁵ ... *

Art. 5 Fort- und Weiterbildung

¹ Die Lehrkräfte haben sich regelmässig fort- und weiterzubilden.

² Das Departement kann dies durch das Angebot von Veranstaltungen und Kursen fördern und unterstützen.

2. Promotion

Art. 6 Zeugnis, Bericht

¹ Zweimal im Jahr wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Beurteilung der Leistungen und des Betragens der Schülerin oder des Schülers. Die Zeugnisse sind von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu unterschreiben. *

² Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können zudem durch schriftliche Berichte der Schulleitung orientiert werden.

Art. 7 Leistungen

¹ Für die Leistungen werden ganze und halbe Noten verwendet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden.

³ Die Schulleitung erlässt schulinterne Weisungen für die Notengebung.

Art. 8 Betragen

¹ Bemerkungen über das Betragen werden im Zeugnis eingetragen, wenn die Schulleitung oder die Konferenz der klasseneigenen Lehrpersonen einen entsprechenden Beschluss fasst.

² Unbefriedigendes Betragen wird umschrieben mit «nicht immer befriedigend» oder «tadelnswert».

Art. 9 Minuspunkte

¹ Als Minuspunkte gelten die Differenzen der Leistungsnoten unter 4 zur Note 4.

Art. 10 Berechnungsgrundlage, Promotionsnote

¹ Als Berechnungsgrundlage für die Promotion am Gymnasium werden die Noten des ersten und zweiten Zeugnisses verwendet.

² Die Promotionsnote pro Fach wird als (nicht gerundeter) Durchschnitt der Note des ersten und der Note des zweiten Zeugnisses berechnet.

Art. 10a * Sprachzertifikate, interdisziplinäre Arbeit

¹ In der Abschlussklasse werden Prüfungsleistungen externer Sprachzertifikate zu 50 Prozent in eine Semesternote des entsprechenden Sprachfaches eingerechnet. Das Departement erlässt Vorgaben für die Umrechnung der externen Zertifikatsleistung in eine Note.

² Die in der vierten oder fünften Klasse verfasste interdisziplinäre Arbeit wird benotet und zu 25 Prozent der zweiten Semesternote des Schwerpunktfaches jenes Schuljahres zugerechnet, in dem die Arbeit verfasst wurde.

Art. 11 Promotionsfächer

¹ Promotionsfächer am Gymnasium sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer.

² Weitere Promotionsfächer sind Turnen und Sport, Einführung in Wirtschaft und Recht, Einführung in Physik und Chemie sowie Latein jeweils in jenen Schuljahren, in denen diese Fächer unterrichtet werden. *

³ Im zweiten Semesterzeugnis der sechsten Klasse des Gymnasiums (12. Schuljahr) zählt die Note der Maturaarbeit als zusätzliche Promotionsnote. *

Art. 11a * ...

Art. 12 Promotionsbedingungen

¹ Falls am Gymnasium die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach unten nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach oben ist, und im zweiten Zeugnis nicht mehr als vier Noten unter 4 (am Untergymnasium drei Noten unter 4) vorliegen, ist der Schüler oder die Schülerin promoviert.

Art. 13 Repetition

¹ Wer bis zur Abschlussklasse zweimal nicht promoviert wird, scheidet aus dem Gymnasium aus. *

² Die Abschlussklasse kann einmal wiederholt werden. *

³ Wer unmittelbar nach der zweiten Sekundarklasse die dritte Gymnasialklasse absolviert, kann diese Klasse einmal wiederholen, wobei keine Anrechnung als Repetition wegen einer Nichtpromotion erfolgt. *

3. Maturitätsprüfung

Art. 14 Zeitpunkt der Maturitätsprüfung

¹ Die schriftlichen Prüfungen finden vor den Sommerferien statt und die mündlichen Prüfungen sind spätestens vor Beginn des nächsten Schuljahres durchzuführen. Einzelne Prüfungsfächer können ein Jahr vor der Maturitätsprüfung abgeschlossen werden.

² Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen bestimmt das Departement.

Art. 15 * Zulassungsvoraussetzungen

¹ Sofern betreffend Schulbesuch keine Ausnahmegewilligung des Departements vorliegt, erfordert die Zulassung den Besuch einer Mittelschule im Kanton Graubünden während mindestens der letzten zwei Jahre vor der Maturitätsprüfung und für eine Promotion ausreichende Leistungen in der Abschlussklasse. Die sechste Klasse kann nicht als Austauschjahr absolviert werden.

Art. 16 Maturaarbeit

¹ Schülerinnen und Schüler müssen alleine oder in einer Gruppe eine den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes²⁾ entsprechende, eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Maturaarbeit erstellen und mündlich präsentieren.

² Bei der Maturaarbeit werden die schriftlichen und mündlichen Leistungen mit einer auf halbe Noten gerundeten Bewertung beurteilt. *

³ Bei Nichteinhaltung des Abgabetermins für die schriftliche Maturaarbeit wird diese mit der Note 1 bewertet. *

Art. 17 Maturitätsfächer

¹ Die Maturitätsfächer richten sich nach den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes³⁾ und dieser Verordnung.

²⁾ AGS 1995, 3359

³⁾ AGS 1995, 3359

Art. 18 Prüfungsfächer

¹ Schriftlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik, das Schwerpunktfach und ein weiteres Grundlagenfach, das sich nicht mit den anderen schriftlichen Prüfungsfächern überschneidet.

² Das fünfte, schriftlich geprüfte Fach wird durch das Amt auf Antrag der Schulleitung bestimmt und kann im Rahmen einer Vorturitätsprüfung abgeschlossen werden. *

³ Mündlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik, das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach.

Art. 19 Expertinnen und Experten

¹ Zur Beaufsichtigung der Prüfungen setzt das Departement in erster Linie Fachexpertinnen und Fachexperten ein. *

² Die Expertinnen und Experten verfügen über ein Weisungsrecht in den die Prüfung betreffenden Belangen.

³ Die Expertinnen und Experten beurteilen die schriftlichen Aufgabenstellungen und nehmen an den mündlichen Prüfungen sowie den Prüfungskonferenzen teil. Sie können an schriftlichen Prüfungen teilnehmen.

⁴ Die Expertinnen und Experten erstatten dem Departement im Anschluss an die Prüfungen schriftlich Bericht.

Art. 20 * Hilfsmittel

¹ An der Prüfung sind Hilfsmittel zulässig.

² Das Amt bestimmt die an den Prüfungen zulässigen Hilfsmittel. Die Schulleitung informiert die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend.

Art. 21 Durchführung der Prüfung

¹ Während den schriftlichen Prüfungen werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel von Lehrkräften überwacht.

² Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Lehrkräften korrigiert und bewertet. Die Schulleitung stellt die korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten vor den mündlichen Prüfungen den Expertinnen und Experten zu.

³ An Schulen mit mehreren parallel geführten Abschlussklassen sind die schriftlichen Prüfungen als einheitliche Hausprüfungen durchzuführen. Für die schriftliche Prüfung im Schwerpunktfach kann das Amt in Teilbereichen unterschiedliche Aufgabenstellungen bewilligen. *

Art. 22 Unredlichkeiten

¹ Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede Unredlichkeit hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits abgelegte Teilprüfungen werden nicht bewertet und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

² Diese Bestimmung wird den Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn der Prüfung im Wortlaut bekannt gegeben.

Art. 23 Beurteilung der Leistungen

¹ Die Reifeerklärung erfolgt auf Grund der Leistungen während der Schulzeit und der Maturitätsprüfungen.

Art. 24 Maturitätsnoten

¹ Die Maturitätsnoten werden gemäss den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes⁴⁾ und dieser Verordnung gesetzt.

Art. 25 Prüfungserfolg

¹ Es gelten die Bestehensnormen des Maturitätsanerkennungsreglementes⁵⁾.

Art. 26 Prüfungskommission

¹ Über das Ergebnis der Maturitätsprüfung entscheidet eine Prüfungskommission, welche aus der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter, den Expertinnen und Experten sowie den prüfenden Lehrkräften besteht.

Art. 27 Wiederholung der Prüfung

¹ Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden am Ende des folgenden Schuljahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen. *

² ... *

³ Die Bewertung der Maturaarbeit wird übernommen. *

Art. 28 * ...

Art. 29 Ausgestaltung des Maturitätsausweises

¹ Es gelten die Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes⁶⁾.

4. Schlussbestimmung

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

² Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Amt. *

⁴⁾ AGS 1995, 3359

⁵⁾ AGS 1995, 3359

⁶⁾ AGS 1995, 3359

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
06.07.1999	01.08.1999	Erlass	Erstfassung	-
22.06.2004	01.08.2004	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	-
10.08.2004	15.08.2004	Art. 19 Abs. 1	geändert	-
10.08.2004	15.08.2004	Art. 28	aufgehoben	-
01.03.2005	01.03.2005	Art. 13 Abs. 1	geändert	-
01.03.2005	01.03.2005	Art. 13 Abs. 2	eingefügt	-
01.03.2005	01.03.2005	Art. 27 Abs. 1	geändert	-
02.08.2008	01.01.2009	Erlassstitel	geändert	-
02.09.2008	01.08.2009	Art. 13 Abs. 3	eingefügt	-
02.09.2008	01.08.2009	Art. 16 Abs. 2	geändert	-
02.09.2008	01.08.2009	Art. 18 Abs. 2	geändert	-
02.09.2008	01.08.2009	Art. 21 Abs. 3	eingefügt	-
02.09.2008	01.08.2009	Art. 27 Abs. 2	aufgehoben	-
02.09.2008	01.08.2009	Art. 27 Abs. 3	geändert	-
07.07.2009	01.08.2009	Art. 10a	eingefügt	-
07.07.2009	01.08.2009	Art. 11 Abs. 2	geändert	-
07.07.2009	01.08.2009	Art. 15	totalrevidiert	-
07.07.2009	01.08.2009	Art. 20	totalrevidiert	-
07.07.2009	01.08.2009	Art. 31 Abs. 2	geändert	-
20.09.2011	01.10.2011	Art. 11a	aufgehoben	-
11.12.2012	01.01.2013	Art. 6 Abs. 1	geändert	-
09.07.2013	01.08.2013	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
09.07.2013	01.08.2013	Art. 4	Titel geändert	-
09.07.2013	01.08.2013	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
09.07.2013	01.08.2013	Art. 4 Abs. 2	geändert	-
09.07.2013	01.08.2013	Art. 4 Abs. 3	geändert	-
09.07.2013	01.08.2013	Art. 4 Abs. 4	aufgehoben	-
09.07.2013	01.08.2013	Art. 4 Abs. 5	aufgehoben	-
09.07.2013	01.08.2013	Art. 16 Abs. 3	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erllass	06.07.1999	01.08.1999	Erstfassung	-
Erlasstitel	02.08.2008	01.01.2009	geändert	-
Art. 1 Abs. 1	09.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 4	09.07.2013	01.08.2013	Titel geändert	-
Art. 4 Abs. 1	09.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 4 Abs. 2	09.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 4 Abs. 3	09.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 4 Abs. 4	09.07.2013	01.08.2013	aufgehoben	-
Art. 4 Abs. 5	09.07.2013	01.08.2013	aufgehoben	-
Art. 6 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 10a	07.07.2009	01.08.2009	eingefügt	-
Art. 11 Abs. 2	07.07.2009	01.08.2009	geändert	-
Art. 11 Abs. 3	22.06.2004	01.08.2004	eingefügt	-
Art. 11a	20.09.2011	01.10.2011	aufgehoben	-
Art. 13 Abs. 1	01.03.2005	01.03.2005	geändert	-
Art. 13 Abs. 2	01.03.2005	01.03.2005	eingefügt	-
Art. 13 Abs. 3	02.09.2008	01.08.2009	eingefügt	-
Art. 15	07.07.2009	01.08.2009	totalrevidiert	-
Art. 16 Abs. 2	02.09.2008	01.08.2009	geändert	-
Art. 16 Abs. 3	09.07.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 18 Abs. 2	02.09.2008	01.08.2009	geändert	-
Art. 19 Abs. 1	10.08.2004	15.08.2004	geändert	-
Art. 20	07.07.2009	01.08.2009	totalrevidiert	-
Art. 21 Abs. 3	02.09.2008	01.08.2009	eingefügt	-
Art. 27 Abs. 1	01.03.2005	01.03.2005	geändert	-
Art. 27 Abs. 2	02.09.2008	01.08.2009	aufgehoben	-
Art. 27 Abs. 3	02.09.2008	01.08.2009	geändert	-
Art. 28	10.08.2004	15.08.2004	aufgehoben	-
Art. 31 Abs. 2	07.07.2009	01.08.2009	geändert	-